Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 53 Ausgegeben Danzig, den 7. August 1933

Verordnung
zur Abänderung der Reichsgewerbeordnung.
Vom 28. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 79 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert: 1. Hinter § 34a wird eingeschaltet:

„§ 34b

Wer gewerbsmäßig Leben und Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe) bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende die zum beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder wenn der Nachsuchende die für den Gewerbebetrieb nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag."

2. Im § 38 Abs. 1 werden hinter dem Worte „Pfandvermittler" die Worte „Unternehmer des Bewachungsgewerbes" eingefügt.

3. Im § 40 wird
   a) im Abs. 1 die Verweisung „und im § 34" durch die Verweisung „34 und 34b ersetzt;
   b) im Abs. 2 die Verweisung „33a und 34" durch die Verweisung „34, 34b und 36" ersetzt.

4. Im § 47 Abs. 1 wird die Verweisung „34 und 36" durch die Verweisung „34, 34a, 34b und 36" ersetzt.

5. Im § 49 Abs. 1 wird hinter der Verweisung „im § 33" die Verweisung „und § 34b" eingefügt.

6. Im § 53 wird:
   a) im Abs. 2 die Verweisung „34" durch die Verweisung „34, 34a, 34b und 36" ersetzt;
   b) im Abs. 3 hinter dem Satze 1 folgender Satz 2 eingefügt:
   „Ebenso kann Personen, die den Betrieb des Bewachungsgewerbes schon vor dem Inkrafttreten der Vorschrift des § 34b begonnen haben, die Ausübung dieses Gewerbes untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb dartun."
   c) Satz 2 in Abs. 3 wird nunmehr Satz 3.

7. Im § 42b erhält
   a) Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 nachstehende Fassung:
   „gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten oder Bestellungen auf solche aufsuchen wollen."
   b) Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung im Eingange:
   „Diese Bestimmungen können ....."

8. Im § 55 Abs. 1 erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:
„Gewerbliche Leistungen anbieten oder Bestellungen auf solche aufsuchen."

9. Im § 56 Abs. 2 wird eine neue Ziffer 11a folgenden Wortlauts eingefügt:
„Waren, für deren Feilbieten im Umherziehen ein Bedürfnis nicht vorliegt. Ob ein Bedürfnis vorliegt, entscheidet die für die Ausstellung des Wandergewerbescheines zuständige Behörde nach Anhörung der gesetzlichen Berufsvertretung endgültig."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 8. 1933)

10. Im § 57 erhält die Ziffer 5 folgenden Wortlaut:
„sobald die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen erteilt ist, oder sofern nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung ein Bedürfnis für einen Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht vorliegt. Diese Bestimmungen können auf einzelne Teile des Gemeindebezirks, sowie auf gewisse Gattungen von Waren und Leistungen beschränkt werden."

11. Im § 68 Abs. 1 wird der 3. Satz gestrichen.

12. § 69 erhält einen 2. Absatz folgenden Wortlauts:
„Mit Zustimmung der Kreispolizeibehörde (Polizeipräsident, Landrat) kann im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde durch die Marktordnung der Verkauf von Gegenständen des Marktverkehrs auf dem Marktplatz, insbesondere von außerhalb zum Marktort gebrachten Gegenständen nach dem örtlichen Bedürfnis beschränkt werden."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.